

STATUTEN

des Vereins

WEIHNACHTSBELEUCHTUNG EMMEN

mit Sitz in Emmen

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck

- Artikel 1: Name, Sitz, Dauer
- Artikel 2: Zweck

II. Mitgliedschaft

- Artikel 3: Erwerb der Mitgliedschaft
- Artikel 4: Austritt aus dem Verein
- Artikel 5: Ausschluss aus dem Verein

III. Mittel

- Artikel 6: Mitgliederbeiträge
- Artikel 7: Weitere Mittel
- Artikel 8: Haftung

IV. Organisation

- Artikel 9: Organe
- Artikel 10: Ordentliche Vereinsversammlung
- Artikel 11: Ausserordentliche Vereinsversammlung
- Artikel 12: Einberufung der Vereinsversammlung
- Artikel 13: Anträge zuhanden der Vereinsversammlung
- Artikel 14: Vorsitz, Stimmzähler, Protokoll der Vereinsversammlung
- Artikel 15: Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung
- Artikel 16: Stimmrecht an der Vereinsversammlung
- Artikel 17: Durchführung der Abstimmungen und Wahlen an der Vereinsversammlung
- Artikel 18: Quoren an der Vereinsversammlung
- Artikel 19: Befugnisse der Vereinsversammlung
- Artikel 20: Zahl der Vorstandsmitglieder
- Artikel 21: Konstitution des Vorstandes
- Artikel 22: Zeichnungsbefugnis des Vorstandes
- Artikel 23: Amtsdauer der Vorstandsmitglieder
- Artikel 24: Vorstandssitzungen
- Artikel 25: Art der Beschlussfassung des Vorstandes
- Artikel 26: Zuständigkeit des Vorstandes
- Artikel 27: Revisionsstelle
- Artikel 28: Amtsdauer der Revisionsstelle
- Artikel 29: Aufgabe der Revisionsstelle

V. Schlussbestimmungen

- Artikel 30: Auflösung, Liquidation
- Artikel 31: Durchführung der Liquidation
- Artikel 32: Eintragung im Handelsregister
- Artikel 33: Inkrafttreten der Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen **Verein Weihnachtsbeleuchtung Emmen** besteht mit Sitz in Emmen ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Beschaffung und den Unterhalt einer Weihnachtsbeleuchtung in Emmen. Er kann zur Mittelbeschaffung Sponsoren beiziehen. Er unterstützt in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit offiziellen Stellen der Gemeinde sowie mit Gewerbetreibenden und dem Gewerbeverein Emmen Initiativen Dritter, welche den Hauptzweck zum Ziele haben.

Der Verein ist nicht gewinnstrebend. Allfällige Überschüsse des Vereinsjahres sind zweckgebunden zu verwenden oder können für zukünftige Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins zurückgestellt werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus Einzelmitgliedern, Kollektivmitgliedern, Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Einzelmitglieder können nur natürliche Personen sein.

Kollektivmitglieder können Geschäftsfirmen (Einzelfirmen, Personengesellschaften, juristische Personen), amtliche Stellen und Familien sein.

Gönnermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften sowie amtliche Stellen sein. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe des Grundes ablehnen.

Personen mit besonderen Verdiensten können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied verleiht kein Stimmrecht.

Wird jemandem vom Vorstand die Aufnahme in den Verein verweigert, so hat er ein Rekursrecht an die nächste stattfindende ordentliche Vereinsversammlung, die endgültig über das Aufnahmegesuch befindet.

Art. 4

Austritt aus dem Verein

Ein Vereinsmitglied kann nach schriftlicher Kündigung unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Ein sofortiger Austritt aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Art. 5

Ausschluss aus dem Verein

Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsmitglied, welches gegen die Statuten verstösst, aus dem Verein ausschliessen. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig.

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet.

III. Mittel

Art. 6

Mitgliederbeiträge

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliederbeitrag darf Fr. 1'000.-- (in Worten: eintausend Schweizer Franken) pro Jahr nicht übersteigen.

Art. 7

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden durch öffentliche oder private Beiträge und Zuwendungen, aus Sponsoring-Aktionen sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen beschafft.

Art. 8

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 10

Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen; sie findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahrs statt.

Art. 11

Ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Der Vorstand oder ein Fünftel der Einzelmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, die innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

Art. 12

Einberufung der Vereinsversammlung

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände und die fristgerecht eingereichten Anträge bekanntzugeben.

Art. 13

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung

Jedes Einzelmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zugestellt werden.

Über Anträge, die nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden, darf verhandelt, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 14

Vorsitz, Stimmzählerinnen und Stimmzähler, Protokoll der Vereinsversammlung

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied.

Die vorsitzende Person bezeichnet die Stimmzählerinnen und Stimmzähler und deren Anzahl.

Die vorsitzende Person bestimmt ferner eine Person, welche das Protokoll führt. Diese Person braucht nicht Mitglied zu sein. Im Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse und die Wahlergebnisse festzuhalten. Das Protokoll ist von der vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

Art. 15

Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 16

Stimmrecht an der Vereinsversammlung

Jedes Einzelmitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

Art. 17

Durchführung der Abstimmungen und Wahlen an der Vereinsversammlung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Einzelmitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

In Sachfragen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der vorsitzenden Person.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet bei Wahlen ein dritter Wahlgang statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

Art. 18

Quoren an der Vereinsversammlung

Beschlüsse über Statutenänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Einzelmitglieder.

Art. 19

Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vorstandes, der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
4. Festsetzung der Jahresbeiträge;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
7. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und der Liquidation des Vereinsvermögens;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 20

Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Einzelmitgliedern des Vereins.

Art. 21

Konstitution des Vorstandes

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22

Zeichnungsbefugnis des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnis.

Einzelzeichnungsbefugnis darf nur aufgrund eines Beschlusses oder Reglements des Vorstandes erteilt werden.

Der Vorstand ist befugt, die Zeichnungsbefugnis an Dritte zu erteilen, welche nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Art. 23

Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Wer anstelle eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes gewählt wird, tritt in die laufende Amtsdauer der Vorgängerin bzw. des Vorgängers ein.

Art. 24

Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen, die innerhalb der folgenden fünf Wochen seit Eingang des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich, in der Regel mindestens 10 Tage zum voraus, unter Nennung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25

Art der Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Der Antrag ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Auch über diese Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn der Vorstand zustimmt.

Jedes Vorstandsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.

Art. 26

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

1. Vereinsführung unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
2. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
4. Einberufung der Vereinsversammlung;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Vereinsversammlung;
6. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
7. Beschlussfassung über Führen von Prozessen;
8. Abschluss von Verträgen;
9. Genehmigung von Arbeitsprogrammen;
10. Erlass von Reglementen;
11. Vorbereitung des Budgets;
12. Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
13. Festsetzung der Verwaltungsperiode (d.h. des Vereinsjahres).

Art. 27

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren Personen.

Art. 28

Amtsdauer der Revisionsstelle

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 29

Aufgabe der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung. Sie berichtet jährlich der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Einzelmitglieder.

Art. 31

Durchführung der Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Er erstellt den Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses, wobei der Aktivenüberschuss einer Institution mit einem ähnlichen oder mit einem karitativen Zweck überwiesen werden muss.

Art. 32

Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 33

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 28.06.2007 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Nadia Schulze, Tagespräsidentin:



Beat Manetsch, Protokollführer:



Sämtliche Gründungsmitglieder:

